

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

VII. Auflösung und Liquidation

[urn:nbn:de:bsz:31-225819](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-225819)

Wechseln, welche den Censoren zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind und endlich solche Gegenstände, die in der Geschäftsordnung, welche der Aufsichtsrath zu genehmigen hat, bezeichnet werden können.

So lange die Geschäftsordnung nichts Anderes vorschreibt, vertheilt der Vorsitzende der Direktion die Funktionen unter die Mitglieder derselben.

Artikel 60.

Die Sitzungen der Direktion werden von dem Vorsitzenden anberaumt.

Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei gleichen Stimmen entscheidet der Vorsitzende. Das Nähere über Zeit und Form der Berathungen bestimmt die Geschäftsordnung.

Artikel 61.

Der Vorsitzende der Direktion wohnt den Sitzungen des Aufsichtsrathes mit beratender Stimme bei. Die übrigen Mitglieder der Direktion erscheinen darin nur auf besondere Einladung zum Vortrage über die ihnen zugetheilten Geschäftssachen. Bei Verhandlungen, welche ein Mitglied der Direktion persönlich betreffen, ist keines derselben, ausgenommen auf besondere Einladung zugegen.

Artikel 62.

Die Anstellung des Kassiers, der mit Unterschrift betrauten Beamten, so wie die Anstellung derjenigen andern Beamten, welche einen Gehalt von mehr als Eintausend Gulden beziehen, geht von dem Aufsichtsrathe aus, welchem die Direktion Vorschläge machen kann.

Die übrigen Beamten, Gehülfen und Diener der Bank werden von der Direktion angestellt.

Artikel 63.

Mitglied einer Bankbehörde der badischen Bank kann Derjenige nicht sein, welcher bei einer andern Bank oder einer auf Bankprinzipien beruhenden Anstalt in einer andern Eigenschaft denn als Aktionär theilhaftig ist, oder dessen Handlungsgehilfen eine solche Eigenschaft bekleidet.

VII. Auflösung und Liquidation.

Artikel 64.

Die Gesellschaft löst sich auf:

- 1) mit Ablauf der in Artikel 3 festgesetzten Dauer, wenn nicht vorher die Generalversammlung eine Verlängerung derselben beschlossen und die Großherzogliche Regierung den Beschluß genehmigt hat;
- 2) vor Ablauf der Dauer
 - a. wenn die Generalversammlung nach Artikel 45 Absatz 3 die Auflösung beschließt. In diesem Falle ernannt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschließt, oder eine darauf folgende eine Anzahl von drei oder mehr Aktionären, welche mit dem Aufsichtsrathe die Liquidationskommission bilden;
 - b. auf Anordnung der Großherzoglichen Regierung, welche erfolgen kann, wenn das Aktienkapital nach Ausweis der Jahresbilanz durch Verluste um ein Viertel oder mehr vermindert ist.